

Satzung
Der St. Nikolaus – Schützenbruderschaft 1702 e.V.
Freienohl

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Schützenbruderschaft Freienohl führt den Namen St. Nikolaus – Schützenbruderschaft 1702 e.V. Freienohl.

Sie ist eine gemeinnützige Vereinigung von Personen, die das Gedanken- und Ideengut der christlichen – historischen Schützenbruderschaft vertritt und dem Sauerländer- Schützenbund angehört. Sie hat ihren Sitz in Meschede, Ortsteil Freienohl. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar den unter § 2 (bzw. nachfolgende) genannten Zweck.

§ 2

Zweck

Gemäß der Normalsatzung der historischen deutschen Schützenbruderschaften ist die St. Nikolaus – Schützenbruderschaft – Freienohl bestrebt zunächst unter ihren Mitgliedern, dann aber auch in weiteren Kreisen

- a) an der Bildung und Erhaltung eines gesunden Volkstums auf der Grundlage christlicher Sitte mitzuarbeiten und sich insbesondere der Pflege und Förderung des überlieferten Kulturgutes und Volksbrauchtums echt Sauerländer Art und Sitte anzunehmen und
- b) den Sinn für die Gemeinschaft innerhalb der Bruderschaft und im Ortsteil Freienohl zu pflegen.

Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Bruderschaft.

Die Bruderschaft fördert die Arbeit der in den Ortsteilen Rümmecke, Ortsmitte und Bettenhelle bestehenden Kompanien sowie des Freienohler Karnevalskomitees, die als Unterabteilungen der Bruderschaft Kontakte zur Bevölkerung des Ortes Freienohl pflegen, jedoch finanziell und kassenmäßig eigenständig sind. Sie unterstützen eine Schießsportgruppe im Rahmen der räumlichen und finanziellen Möglichkeiten. Die Schießsportgruppe hat die Aufgabe allen Schützenbrüdern die Möglichkeit zu bieten, sich im Schießsport zu üben und entsprechende Jugendarbeit zu betreiben.

§ 3

Mitgliedschaft

Jede männliche Person kann ohne Rücksicht auf das Alter als Mitglied in der Bruderschaft aufgenommen werden.

Außerhalb des Ortsteils Freienohl wohnende Personen können unter den gleichen Voraussetzungen als Schützenbrüder aufgenommen werden. Weibliche Personen sind Mitglied der Bruderschaft, wenn sie einen Sportpass des Westfälischen Schützenbundes besitzen und Mitglied der Schießsport-Gruppe der Bruderschaft sind. Eine weibliche Mitgliedschaft im Freienohler Karnevalskomitee ist nur dann möglich, wenn eine aktive Vorstandstätigkeit wahrgenommen wird oder die Mitgliedschaft in einer Tanzgarde besteht. Nach Abgabe der unterschriebenen Eintrittserklärung, durch die diese Satzung anerkannt wird und nach Zahlung des laufenden Jahresbeitrages, beginnt die Mitgliedschaft.

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und im Laufe des Geschäftsjahres durch Einzugsermächtigung über ein Geldinstitut eingezogen. Die Namen der Mitglieder werden unter Angabe der Personalien auf dem Aufnahmeantrag in das Bruderschaftsregister eingetragen. Eine vorherige Mitgliedschaft in einer anderen Bruderschaft wird auf die Mitgliedschaft angerechnet.

Über die Aufnahme des Eintritts entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied einer Unterabteilung (Kompanien/Schießsportgruppe/Karnevalskomitee) muss auch Mitglied der Bruderschaft sein, ansonsten ist eine Mitgliedschaft in einer Unterabteilung ausgeschlossen.

§ 4

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die der Bruderschaft 50 Jahre ununterbrochen angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Schützenbrüder, die sich um das Schützenwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Sie können jedoch nur durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Ehrenmitglieder mit 50-jähriger Zugehörigkeit zur Bruderschaft erhalten die Treueplakette des Sauerländer Schützenbundes, ernannte Ehrenmitglieder eine geschmackvolle Silberplakette von der Bruderschaft. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Ein verstorbene Ehrenmitglied wird von Mitgliedern des Vorstandes / Beirates zu Grabe getragen.

§ 5

Ende Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt am Tage des Todes, des Austritts oder des Ausschlusses. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes wieder aufgenommen werden.

Schützenbrüder, die aus der Bruderschaft austreten wollen, müssen sich schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand abmelden.

Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem dem Auszuschließenden die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben wurde.

Mitglieder, die mit der Zahlung von 2 Jahresbeiträgen rückständig sind, scheiden automatisch als Mitglieder aus der Bruderschaft aus.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und die ihnen übertragenen Ämter in der Bruderschaft anzunehmen, jedoch sind weibliche Mitglieder von der Tätigkeit im Vorstand ausgeschlossen.

Die Übernahme eines Amtes kann ausschlagen, wer das 50. Lebensjahr vollendet oder bereits 3 Jahre ein Amt in der Bruderschaft ausgeübt hat, oder an der Ausübung durch Krankheit, körperliche Gebrechen oder andere wichtige vom Vorstand anerkannte Gründe behindert ist.

§ 7 Beiträge

Die Beiträge bestehen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Bruderschaftsbeitrag, der sich wie folgt staffelt:

Schützenbrüder nach Vollendung des 18. Lebensjahres	= voller Beitrag
Rentner	= $\frac{1}{2}$ Beitrag

Kinder u. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	= $\frac{1}{2}$ Beitrag
--	-------------------------

Schüler und Auszubildende mit Nachweis werden in der gleichen Art behandelt.

Weibliche Mitglieder gem. § 3	= $\frac{1}{2}$ Beitrag
-------------------------------	-------------------------

Mitglieder, die den Wehr- bzw. Ersatzdienst ableisten, sind ein Jahr von der Beitragsleistung befreit. Die Zahlung des Beitrages erfolgt durch Bankeinzugsverfahren.

Zum Schützenfest erhält jedes Mitglied kostenlos eine Eintrittskarte, die nicht übertragbar ist, darüber hinaus eine Damenkarte, die zum kostenlosen Eintritt zum Schützengelände während des Schützenfestes berechtigt.

Die Eintrittskarten sind offen zu tragen.

Eintrittspreise für Gäste und für Nichtmitglieder werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 8 Organe

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

zu a)

Im Herbst findet eine Mitgliederversammlung statt. Diese muss durch öffentlichen Aushang in den Schaukästen der Bruderschaft gegenüber der Kirche (St. Nikolaus-Straße) und am Marktplatz (Breiter Weg) mindestens 8 Tage vorher bekannt gegeben werden. Zur weiteren Information der Mitglieder kann ein Hinweis in der örtlichen Tageszeitung erfolgen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Für die Beschlüsse genügt Stimmenmehrheit, jedoch müssen solche über Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst werden.

Bei Beschlüssen über den Erwerb und die Veräußerung von Immobilien, bei Aufnahme von Darlehen, Verfügungen über das Bruderschaftsvermögen im Betrag von über € 10.000.00 im Einzelfall ist ebenfalls eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erforderlich.

Wirtschaftliche Verfügungen von Festen fallen nicht hierunter. Sämtliche Wahlen in der Mitgliederversammlung können durch Handzeichen oder Stimmzettel erfolgen. Sind Meinungsverschiedenheiten über die Art der Wahl vorhanden, so bestimmt die Mehrheit die Form der Abstimmung.

Die einfache Mehrheit ist entscheidend.

In jeder Versammlung hat einer der 3 Kassenprüfer einen Kassenbericht vorzutragen. Außerdem wird für den turnusmäßig ausscheidenden Kassenprüfer ein Nachfolger gewählt.

Zu b)

Der Vorstand unterteilt sich in den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

Schützenhauptmann

stellvertretender Schützenhauptmann

Geschäftsführer

Kassierer,

diese müssen der Katholischen oder Evangelischen Kirche angehören.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

2. Kassierer

Fachwart für Altenbetreuung

Pressewart

Stellv. Pressewart (Internetbeauftragter)

Festwart

Stellv. Festwart

Fachwart für Bauwesen

Batallionsführer

Hausmeister

Männerführer

Jungmännerführer

Kompanieführer / Vertrauensmann der 1. Kompanie

Kompanieführer / Vertrauensmann der 2. Kompanie

Kompanieführer / Vertrauensmann der 3. Kompanie

Vorsitzender / Vertrauensmann der Schießsportgruppe

Vorsitzender / Vertrauensmann des Karnevalkomitees

Jungschützensprecher

Aufgabe des Vorstandes ist es, die Einhaltung der Satzung zu beachten und für die Aufrechterhaltung der Ordnung an den Festtagen und Veranstaltungen der Bruderschaft Sorge zu tragen. Er berät und beschließt in turnusmäßigen Sitzungen über die laufenden Geschäfte und Erfordernisse der Bruderschaft, soweit nicht die Mitgliederversammlung mitwirken muss. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Präses der Bruderschaft ist der jeweilige Ortspfarrer.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt im Sinne einer Aufgabenteilung selbständig, verantwortlich ein eigenes Aufgabengebiet. Es hat sich jedoch vor seiner Entscheidung der Willensbildung des gesamten Vorstandes zu unterwerfen, der in seinen Sitzungen hierüber berät und beschließt. Beschlussfassungen erfolgen nach dem Mehrheitsprinzip, durch die anwesenden Stimmberechtigten. Die Beschlussfähigkeit ist immer gegeben, wenn vom Schützenhauptmann zu einer formellen Sitzung eingeladen wurde.

Vertretungsberechtigung!

Der Schützenhauptmann, der stellvertretende Schützenhauptmann, der Geschäftsführer und der 1. Kassierer vertreten die Bruderschaft in allen gerichtlichen Angelegenheiten.

Sie sind bei Gericht als vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder eingetragen.

Urkunden, die sich auf die Bruderschaft beziehen, sind von ihnen zu unterzeichnen.

Zeichnungsberechtigt ist außergerichtlich jeweils der Schützenhauptmann in Verbindung mit einem der vorgenannten Vorstandsmitglieder.

Aufgaben des Vorstandes:

1. Schützenhauptmann:

Der Schützenhauptmann hat den Vorsitz bei allen Versammlungen und Veranstaltungen der Bruderschaft. Bei Abwesenheit aus besonderen Gründen übernimmt sein Stellvertreter diese Aufgabe.

Er beruft die jährliche Mitgliederversammlung ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden ebenfalls durch den Schützenhauptmann, jedoch erst nach vorheriger Beratung durch den geschäftsführenden Vorstand, einberufen.

Alle eingehenden Postsendungen werden durch den Schützenhauptmann, der auch Postvollmacht hat, eingesehen und zur Bearbeitung an das entsprechende Vorstandsmitglied weitergeleitet.

Er ist verpflichtet in den Vorstandssitzungen die Vorstandsmitglieder über laufende Vorgänge koordinierend zu informieren.

2. Stellvertretender Schützenhauptmann

Der stellvertretende Schützenhauptmann ist allgemeiner Vertreter des Schützenhauptmanns bei dessen Abwesenheit. Er hat koordinierende Tätigkeiten zum Beirat der Bruderschaft und ist diesem gegenüber weisungsbefugt.

3. Geschäftsführer

Der Geschäftsführer bearbeitet den allgemeinen Schriftverkehr, ist zuständig für das Vertragsversicherungs- und Rechnungswesen der Bruderschaft. Bei Mitglieder- und Vorstandsversammlungen hat er Protokoll zu führen und dieses in das Protokollbuch einzutragen oder in den Protokollordner zu heften. Ebenso hat er zu jeder

Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zu erstellen und ihn neben dem letzten Mitgliederversammlungsprotokoll der Versammlung vorzulegen.

4. Kassierer

Dem Kassierer obliegen sämtliche Kassengeschäfte der Bruderschaft, wie Buchhaltung, Steuern, Festabrechnungen, sowie die Überwachung von ausstehenden Forderungen. Die zu bezahlenden Rechnungen sind jeweils mit einem Prüfvermerk zu versehen. Er hat zu jeder Versammlung den genannten Kassenprüfern Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und zur Versammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan für das laufende Jahr, auf der Grundlage des Vorjahres mit geschätzten Ein- und Ausgaben, dem Vorstand zur Beratung vorzulegen.

5. 2. Kassierer

der 2. Kassierer unterstützt den 1. Kassierer in seinem Aufgabenbereich und führt gemäß § 3 dieser Satzung das geforderte Bruderschaftsregister.

Er versorgt den Schützenhauptmann und den Vorstand mit Informationen über Veränderungen und besondere Ereignisse im Mitgliederbestand – Eintritt, Austritt, Sterbefälle, Jubiläen usw. über die Einrichtung der EDV und hält die Mitglieder – Datei auf dem laufenden Stand. Der Beitragseinzug gehört ebenfalls zu seinen Aufgaben.

Die vorgenannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Diese darf nicht unverhältnismäßig hoch sein.

6. Fachwart für Altenbetreuung

Der Fachwart für Altenbetreuung übernimmt die Betreuung der Ehrenmitglieder und der älteren Schützenbrüder zu Jubiläen und besonderen Anlässen. Er sorgt dafür, dass unter Mithilfe des Beirates die verstorbenen Schützenbrüder im Sinne des § 4 dieser Satzung würdig zu Grabe getragen werden.

7. Pressewart

Dem Pressewart obliegt die Werbung für die Bruderschaft.

- Prospekte, Plakate, Rundschreiben, Veranstaltungskalender, Festschrift -, sowie die Zusammenarbeit mit der Presse.

8. Stellv. Pressewart(Internetbeauftragter)

Unterstützt den Pressewart in seinem Aufgabenbereich und ist verantwortlich für die gesamte Internetarbeit der Bruderschaft.

9. Festwart

Der Festwart ist zuständig für die vorbereitende Organisation sowie der Durchführung von Festen und Veranstaltungen der Bruderschaft.

10. Stellv. Festwart

Er unterstützt den Festwart in seinem Aufgabenbereich.

11. Fachwart für Bauwesen

Alle Bau- und Grundstücksangelegenheiten gehören zum Aufgabenbereich des Fachwartes für Bauwesen. Er weist den Vorstand auf notwendige Instandsetzungen und Erneuerungen hin.

12. Bataillonsführer

Der Bataillonsführer ist Bindeglied zwischen den Kompanien der Bruderschaft und dem Vorstand und sorgt für die Koordinierung der Belange der Kompanien.

Er ist zuständig für pünktliches Antreten zu den Festzügen, für die Festzugsordnung und für den Ablauf des Königsschießens beim jährlichen Schützenfest.

13. Kompanieführer/ Vorsitzende der SSG und des FKK / Vertrauensleute

Ihre Aufgabe ist es, die Kompanien / die Schießsportgruppe / das Karnevalkomitee im geschäftsführenden Vorstand zu vertreten und Informationen an ihre Unterabteilungen weiterzuleiten.

Bei der Benennung eines Vertrauensmannes entfällt das Stimmrecht für den Vorsitzenden der jeweiligen Unterabteilung im Vorstand.

Die Vertrauensleute werden von den Kompanien/ der Schießsportgruppe/ des Karnevalkomitees der Mitgliederversammlung für die Arbeit im Vorstand vorgeschlagen. Ihre Stimmberechtigung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

14. Hausmeister

Der Hausmeister vertritt die Belange der Bruderschaft bei Vermietungen und achtet auf die Einhaltung der Vorgaben in den abgeschlossenen Mietverträgen.

Darüber hinaus ist er für den Vorstand unterstützend tätig.

15. Männerführer

Der Männerführer ist der erste Vorsteher des Beirates und diesem gegenüber weisungsbefugt. Gleichzeitig ist er Königsbegleiter während der offiziellen Anlässe (u.a. Schützenfeste) der Bruderschaft.

16. Jungmännerführer

Der Jungmännerführer ist der zweite Vorsteher des Beirates und diesem gegenüber als Stellvertreter weisungsbefugt. Gleichzeitig ist er Königinnenbegleiter während der offiziellen Anlässe (u.a. Schützenfeste) der Bruderschaft.

17. Jungschützensprecher

Der Jungschützensprecher wird von den Jungschützen der Kompanien gewählt und vertritt deren Interessen im Vorstand.

zu c)

Der Beirat besteht aus mindestens je 32 Schützenbrüdern. Er wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte je einen Männer- und Jungmännerführer, sowie je einen Männer- und Jungmännerfähnrich. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Abwicklung von Festen und Veranstaltungen der Bruderschaft.

Er bildet das Ehrengelait bei feierlichen Anlässen und Prozessionen mit der Bruderschaftsfahne,

Die verstorbenen Schützenbrüder werden von ihm mit der Bruderschaftsfahne zu Grabe getragen.

Dem Beirat gehören zusätzlich eine Böllerkommission und eine Sonderkommission für Beerdigungen an.

§ 9 Feste

Alljährlich am 2. Wochenende im Juli soll das Schützenfest gefeiert werden. Die Bruderschaft trägt die Verpflichtung, das Schützenfest als öffentliches Volksfest der gesamten Bürgerschaft über alle Stände hinweg in brüderlicher Eintracht zu gestalten. Die Bruderschaft tritt bei allen Festen und Veranstaltungen mit Entschiedenheit für Sitte und Anstand ein. Am Königsschießen können nur Schützenbrüder teilnehmen, die mindestens 21 Jahre alt sind und der katholischen oder evangelischen Kirche angehören.

Zur Erringung der Vizekönigswürde muss das vollendete 18. Lebensjahr erlangt sein und der Anwärter der Katholischen oder Evangelischen Kirche angehören.

Nach dem Königsschuss wird der Schütze als neuer König proklamiert und mit der Königskette geschmückt.

Der König muss für das nächste Schützenfest einen neuen Vogel stiften. Ebenso hat der König einen Orden an der Königskette anzubringen. Als Gegenleistung erhält er von der Bruderschaft einen angemessenen Orden.

Ein Zuschuss für den König, sowie etwaige Vergünstigungen können vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt werden.

Der Schützenkönig soll an jeder kirchlichen Veranstaltung teilnehmen, an welcher auch der Vorstand und der Beirat beteiligt sind. Anwärter auf die Königswürde haben sich mit "ihrer" Königin abzusprechen, um Absagen zu vermeiden. Die Schützenkönigin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, der katholischen oder evangelischen Kirche angehören und auf Befragen durch den Vorstand benannt werden können.

§ 10 Kirchliches

Die Bruderschaft lässt am Patronatsfest und am Schützenfest-Samstag je eine heilige Messe für die Lebenden und Verstorbenen der Bruderschaft, in der Pfarrkirche St. Nikolaus zu Freienohl lesen.

§ 11
Festzüge und Uniformen

Weibliche Mitglieder dürfen keine Schützenuniform tragen und nicht an Festzügen teilnehmen.

§ 12
Auflösung der Bruderschaft

Bei Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen der Bruderschaft an die Stadt Meschede, die das Vermögen im Sinne der Satzung für den Ortsteil Freienohl unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Diese gilt auch bei Wegfall des bisherigen Zweckes, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt eine Verwendung des Vermögens auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke beschlossen wurde. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Meschede, 03.11.2019

Sascha Maas
Schützenhauptmann

Claas Lichte
stv. Schützenhauptmann

Kai Rickert
Geschäftsführer

Matthias Hengesbach
Kassierer